Cybersicherheit und Verwaltung: Schutz kritischer Verkehrsinfrastrukturen im Rahmen der NIS-2-Richtlinie

Eleonóra Wagenknecht

Panel 3:

Digitalisierung und künstliche Intelligenz im Straßenverkehr KI und Cybersicherheit

ZVR Verkehrsrechtstag 2024

03.10.2024 WU Wien



Überblick

- 1. Cyberangriff auf kritische Verkehrsinfrastruktur
- 2. Zuständige Behörden
- 3. Einordnung und Rechtsschutz
- 4. Computer-Notfallteams
- 5. Schlussfolgerungen



1. Cyberangriff auf kritische Verkehrsinfrastruktur



Hackerangriff

ZEITWONLINE

Hacker greifen Deutsche Flugsicherung an (Zeit, 01.09.2024)





Verkehrsinfrastrukturen als kritische Infrastruktur

- Eisenbahnnetz
- Hochrangiges Straßennetz
- > Flughäfen
- Verkehrsleitzentralen
- **>** ...

Spannungsverhältnis

- Notwendigkeit der Einsatzbereitschaft gegenüber Angriffen auf kritische Verkehrsinfrastruktur
- Hohe finanzielle Belastung für Unternehmen
- Wahl eines verhältnismäßigen Regulierungsansatz
- > Möglichkeiten und Grenzen der beteiligten Behörden
- Staatliche Überwachung von Unternehmen



Behördliche Perspektive

- Entwicklungsperspektiven von NIS 1 zu NIS 2
- Möglichkeiten und Grenzen der Behörden
- Herausforderungen der Behörden
- Behörden und andere Akteure



2. Zuständige Behörden



Zuständige Behörde – NIS-2-RL

NIS-2-RL	Gesetzesentwurf – NISG-Novelle
 Art 31: Allgemeine Aspekte der Aufsicht und Durchsetzung MS können der zuständigen Behörde gestatten, Aufsichtsaufgaben zu priorisieren (risikobasierter Ansatz) 	§ 4: Cybersicherheitsbehörde • Bundesminister für Inneres
Art 32: Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf wesentliche Einrichtungen	§ 38: Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf wesentliche und wichtige Einrichtungen
Art 33: Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf wichtige Einrichtungen	§ 39: Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf wesentliche und wichtige Einrichtungen



Zuständige Behörde – Aufsichtsmaßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen

Wesentliche Einrichtungen (Art 32)



Aufsichtsmaßnahmen



Durchsetzungsmaßnahmen Wichtige Einrichtungen (Art 33)



Aufsichtsmaßnahmen



Durchsetzungsmaßnahmen



Hoheitliche Maßnahmen - Aufsichtsmaßnahmen

Art 32 NIS-2-RL: Wesentliche Einrichtungen

- > Vor-Ort-Kontrollen und externe Aufsichtsmaßnahmen
- > Regelmäßige und gezielte Sicherheitsprüfungen
- **➤** Ad-hoc-Prüfungen
- > Sicherheitsscans
- Anforderung von **Informationen** zur Bewertung von Risikomanagementmaßnahmen
- > Anforderung des **Zugangs zu Daten**
- > Anforderung von **Nachweisen** für die Umsetzung der Cybersicherheitskonzepte



Hoheitliche Maßnahmen - Aufsichtsmaßnahmen

Art 33 NIS-2-RL: Wichtige Einrichtungen

- ➤ Vor-Ort-Kontrollen und externe nachträgliche Aufsichtsmaßnahmen
- **→** regelmäßige und gezielte Sicherheitsprüfungen
- **→** Ad-hoc-Prüfungen
- Sicherheitsscans
- Anforderung von **Informationen** zur **nachträglichen** Bewertung von Risikomanagementmaßnahmen
- > Anforderung des **Zugangs zu Daten**
- > Anforderung von Nachweisen für die Umsetzung der Cybersicherheitskonzepte



Hoheitliche Maßnahmen - Durchsetzungsmaßnahmen

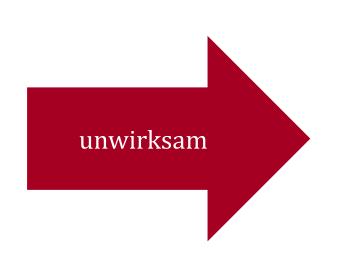
Art 32 / 33 / 34 NIS-2-RL

- ➤ Warnungen über Verstöße gegen diese RL
- > Anweisungen...
- ein bestimmtes Verhalten einzustellen,
- Risikomanagementmaßnahmen zu erfüllen,
- die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung formulierten Empfehlungen umzusetzen
- Verstöße öffentlich bekannt zu machen,...
- Geldbußen



Hoheitliche Maßnahmen – Ultima Ratio

Art 32 Abs 5 NIS-2-RL: Ultima Ratio bei Wesentlichen Einrichtungen



Vorübergehend:

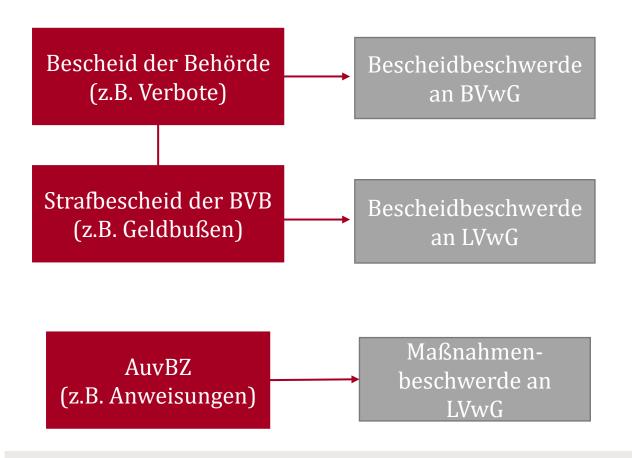
- ➤ Zertifizierung oder Genehmigung für (Teile der) Dienste oder Tätigkeiten aussetzen
- ➤ Natürlichen Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, diese untersagen

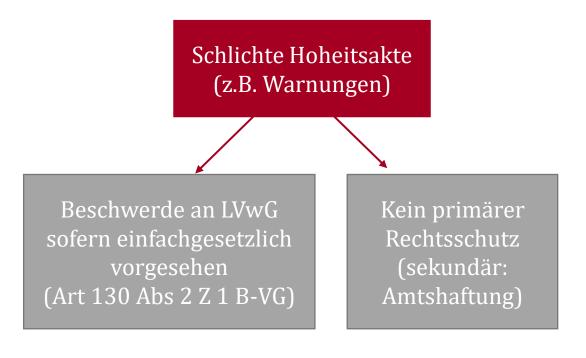


3. Einordnung und Rechtsschutz



Rechtsschutz – Hoheitliche Maßnahmen







Einordnung – Verwaltungspolizei

Verwaltungspolizei ist die Abwehr von materienspezifischen Gefahren.

→ (zB Baupolizei, Verkehrspolizei, ...)



Cybersicherheitspolizei ist die **Abwehr von Gefahren** für die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Daten oder Diensten im Rahmen von **Netz- und Informationssystemen.**



Rechtsschutz – Schlichthoheitliches Handeln

"Cybersicherheitspolizei"

Kein Rechtsschutz gegen **schlichthoheitliches Handeln** gegenüber der Verwaltungspolizei/Cybersicherheitspolizei.

- > außer eigenständige gesetzliche Grundlage
- > im NISG aktuell **nicht** vorhanden!



Rechtsschutzdefizit – Schlichthoheitliches Handeln

- > Unionsrechtliches Effektivitätsprinzip
- Art 32 Abs 7, 33 Abs 5 NIS-2-RL "Verteidigungsrechte"
- durch die EU-Rechtsordnung verliehen
- Rechtsschutz gegen schlichthoheitliche <u>Durchsetzungsmaßnahmen</u> unionsrechtlich geboten
- > Unionsrechtliches Äquivalenzprinzip:
- § 88 Abs 2 SPG Beschwerde an LVwG als Rechtsschutz "ähnlich und vergleichbar"



4. Computer-Notfallteams



Computer-Notfallteams – Allgemeines

- CSIRTs Computer Security Incident Response Teams
 CERTs Computer Emergency Response Teams
- ➤ Technische Unterstützung für Einrichtungen für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Nationales Computer-Notfallteam:
 CERT.at
- Computer-Notfallteam im Sektor öffentliche Verwaltung: GovCERT
- Sektorspezifisches Computer-Notfallteam im Sektor Energie: AEC



Computer-Notfallteams – NIS-2-RL

NIS-2-RL	Gesetzesentwurf – NISG-Novelle
Art 10: Computer-Notfallteams (CSIRTs)	
 Art 11 Abs 1: Anforderungen Verfügbarkeit ihrer Kommunikationsdienste Räumlichkeiten an sicheren Standorten Betriebskontinuität Redundanzsysteme und Ausweicharbeitsräume 	§ 9 Anforderungen und Eignung von CSIRTs
 Abs 2: technische Kapazitäten Notwendige technische Fähigkeiten und Ressourcen zur Aufgabenerfüllung 	
Abs 3: Aufgaben	§ 8 Zweck und Aufgaben der CSIRTs



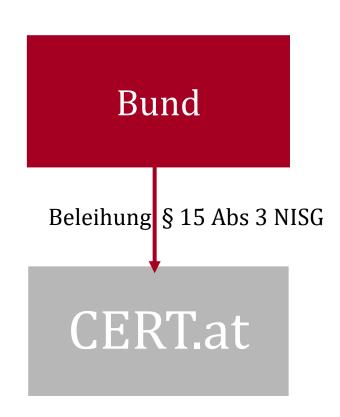
Computer Notfallteams – Aufgaben

Art 11 Abs 3 NIS-2-RL

- Überwachung und Analyse von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Sicherheitsvorfällen
- > Ausgabe von Frühwarnungen und Alarmmeldungen diesbezüglich
- > Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und Unterstützung
- **Erhebung** und **Analyse** forensischer Daten sowie Risiken und Sicherheitsvorfällen
- > Schwachstellenscan auf Ersuchen
- > proaktive nicht intrusive Überprüfung öffentlich zugänglicher NIS



Computer-Notfallteams – Aufgaben hoheitlich?



- ➤ NISG Erläuterungen:
 - Hoheitliche Aufgabe "Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen"
- > Erteilung der <u>Ermächtigung mittels konstitutiven Bescheid</u>
- ➤ Andere Aufgaben nicht hoheitlich? Was steht im Bescheid?



5. Schlussfolgerungen



Schlussfolgerungen

- > "Cybersicherheitspolizei" als verwaltungspolizeiliche Aufgabe
- ➤ **Qualifikation** der Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen der zuständigen Behörde im Sinne der österreichischen **Rechtsaktlehre** notwendig → **Rechtsschutz**
- > Rechtsschutzdefizite im Bereich der schlichten Hoheitsverwaltung
- > **Beleihung** der Computer-Notfallteams?



Schlussfolgerungen – Verkehr

- > NIS 2 als zentrales Thema für kritische Verkehrsinfrastruktur
- > Guter Standard und doch permanenter **Handlungsbedarf**
- > Verkehrsinfrastruktur und Behörden zwischen Staat und Privat
- > Kooperative **Verwaltungszusammenarbeit**



Cybersicherheit und Verwaltung: Schutz kritischer Verkehrsinfrastrukturen im Rahmen der NIS-2-Richtlinie

Eleonóra Wagenknecht

Panel 3:

Digitalisierung und künstliche Intelligenz im Straßenverkehr KI und Cybersicherheit

ZVR Verkehrsrechtstag 2024

03.10.2024 WU Wien

